

Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Investment Fund

Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «**Übrige Fonds für traditionelle Anlagen**»

I. Vereinigung von UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive mit UBS (CH) Institutional Fund – Equities Canada Passive II

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung beabsichtigt, wie am 13. Oktober 2022 publiziert, den UBS (CH) Investment Fund – Equities Canada Passive («übertragendes Teilvermögen») mit UBS (CH) Institutional Fund – Equities Canada Passive II («übernehmendes Teilvermögen») am 15. Dezember 2022 per 14. Dezember 2022 zu vereinigen. UBS Switzerland AG als Depotbank hat sich mit dem Vorgehen einverstanden erklärt.

1. Vereinigung

Zeichnungen und Rücknahmen des übertragenden Teilvermögens werden nicht, wie am 13. Oktober 2022 publiziert, am 6. Dezember 2022, **sondern am 9. Dezember 2022** nach Cut-off eingestellt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge des übertragenden Teilvermögens, welche bis 15.30 Uhr des 9. Dezember 2022 bei der Depotbank erfasst werden, werden normal abgerechnet. Bei buchmässig geführten Anteilen erfolgt aufgrund des Umtauschverhältnisses automatisch eine Umbuchung.

Ernst & Young AG als gesetzliche Prüfgesellschaft wird die Abwicklung der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Vereinigung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds veröffentlichen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegt die in Ziffer 1 aufgeführte Änderung der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass gegen die vorstehende Änderung keine Einwendungen bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, erhoben werden können.

Die Vereinigung kann steuerliche Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen haben. Die Anleger werden gebeten, diesbezüglich Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

II. Vereinigung von UBS (CH) Investment Fund – Equities UK Passive mit UBS (CH) Institutional Fund – Equities UK Passive II

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung beabsichtigt, wie am 13. Oktober 2022 publiziert, den UBS (CH) Investment Fund – Equities UK Passive («übertragendes Teilvermögen») mit UBS (CH) Institutional Fund – Equities UK Passive II («übernehmendes Teilvermögen») am 15. Dezember 2022 per 14. Dezember 2022 zu vereinigen. UBS Switzerland AG als Depotbank hat sich mit dem Vorgehen einverstanden erklärt.

1. Vereinigung

Zeichnungen und Rücknahmen des übertragenden Teilvermögens werden nicht, wie am 13. Oktober 2022 publiziert, am 6. Dezember 2022, **sondern am 9. Dezember 2022** nach Cut-off eingestellt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge des übertragenden Teilvermögens, welche bis 15.00 Uhr des 9. Dezember 2022 bei der Depotbank erfasst werden, werden normal abgerechnet. Bei buchmässig geführten Anteilen erfolgt aufgrund des Umtauschverhältnisses automatisch eine Umbuchung.

Ernst & Young AG als gesetzliche Prüfgesellschaft wird die Abwicklung der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Vereinigung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung

den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds veröffentlichen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegt die in Ziffer 1 aufgeführte Änderung der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass gegen die vorstehende Änderung keine Einwendungen bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, erhoben werden können.

Die Vereinigung kann steuerliche Auswirkungen auf bestehende Beteiligungen haben. Die Anleger werden gebeten, diesbezüglich Ihren Steuerberater zu kontaktieren.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 6. Dezember 2022

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

22.104

UBS Fund Management (Switzerland) AG ist ein Mitglied der UBS Gruppe

© UBS 2022 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.